

R e z e n s i o n e n

Klaus Volk (Hrsg.), Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Münchener Anwaltshandbuch, Verlag C.H. Beck, München 2006, 2183 S., gebunden, € 138.-

Dieses Handbuch setzt sich zum Ziel, demjenigen Strafverteidiger Orientierung im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht zu bieten, der dieses Feld noch nicht betreten hat. Es ergänzt das allgemeine Handbuch zur Strafverteidigung von *Widmaier*. Die Herausgabe eines eigenständigen Handbuchs zur Verteidigung in Wirtschafts- und Steuersachen reflektiert die steigende Bedeutung des Wirtschaftsstrafrechts für die Praxis, aber auch für die Wissenschaft. Im Folgenden kann nur ein knapper Überblick über den reichhaltigen Inhalt gegeben werden.

Das Werk gliedert sich in vier Teile (A bis D) mit 33 durchlaufenden Paragraphen. Teil A widmet sich den Grundlagen des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts. *Grunst/Volk* erläutern in § 1 den unklaren Begriff des Wirtschaftsstrafrechts – auch unter Berücksichtigung kriminologischer Besonderheiten – und skizzieren die neuere geschichtliche Entwicklung. Sie weisen zu Recht auf die bedenkliche Umfunktionierung des Strafrechts zu einem „Rundum-Schutz“ hin, betonen aber die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers (§ 1 Rn. 107). § 2 enthält den Allgemeinen Teil des Wirtschaftsstrafrechts. *Volk* erläutert hier wirtschaftsstrafrechtliche Problempunkte, die die Anwendung der historisch-systematisch vornehmlich anhand der Tötungsdelikte entwickelten Dogmatik mit sich bringt. Dies geschieht knapp. Hier zeigt sich die überzeugend konsequente Aufgabe des Handbuchs als Ergänzung zu allgemeinen strafrechtlichen Werken. Wegen der besonderen Bedeutung der strafrechtlichen Erfassung arbeitsteiligen Verhaltens im Wirtschaftsleben widmen *Knauer/Kämpfer* der Täterschaft und Teilnahme einen eigenen Abschnitt (§ 3). Hier findet sich eine lesenswerte Darstellung der – für den Anwalt letztlich allein bedeutenden – Rechtsprechung, wobei aber auch kritische Töne angeschlagen werden (z.B. § 3 Rn. 94 ff.). *Wessing II* behandelt in § 4 die strafrechtliche Produkthaftung. Einer Darstellung der teils spektakulären Kernfälle folgen eine Erarbeitung der strafrechtlichen Grundlagen (insbesondere die Garantenstellungen) und die einzelnen Ausprägungen im Bereich der Produktverantwortung. Besonders geht er auf die praktisch alles überragenden Fragen von Kausalität und objektiver Zurechnung sowie Vorsatz oder Fahrlässigkeit ein. Als Sonderprobleme werden u.a. Kollegialentscheidungen, das KonTraG, die Konkretisierung des Sorgfaltsmaßstabs und die eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Produktbenutzers abgehandelt. Zusammenfassend wird das strafrechtliche Risiko der verschiedenen Hierarchieebenen (Top-, Middle-Management, Mitarbeiter) erläutert. Auf die Behandlung der Rechtsfolgen hätte an dieser Stelle angesichts des folgenden Kapitels evtl. verzichtet werden können, den prozessualen Besonderheiten hingegen hätte man vielleicht mehr Raum geben können. Besonders beachtenswert sind die präventiv beratenden Ausführungen zur Begrenzung der Verantwortlichkeit (Rn. 244 ff.). Hier wird deutlich, dass der strafrechtlich tätige Rechtsanwalt gerade im Wirtschafts-

und Steuerrecht vorbeugend beraten sollte, bevor „das Kind in den Brunnen gefallen ist“. *Britz* schildert in § 5 die „Rechtsfolgen gegen das Unternehmen“ und zeigt auf, dass zwar keine Strafe i.e.S. verhängt werden kann, dass aber Geldbußen sowie Verfall und Einziehung ein erhebliches Risiko darstellen. Da der Mandant in der Regel vom Ergebnis her denkt, hätte man diesen Abschnitt umfassender – unter Einbeziehung von Zivil- und Verwaltungsrecht, aber auch im Lichte faktischer Einbußen aufgrund Reputationsschäden – ausbauen können. § 6 umfasst die Verjährung, bearbeitet von *Feigen/Graf*. Die Ausführungen sind gelungen, dürften aber im Rahmen dieses Handbuchs mangels Besonderheiten gegenüber dem allgemeinen Strafrecht nicht zwingend erforderlich sein. Gleiches gilt wohl auch für das Beweisantragsrecht in § 13 (*Schiller*). Die §§ 7 ff. stellen anwaltlich zweckmäßiges Handeln dar (§ 7 von *Knierim* zur Mandatsführung und -organisation, § 9 von *Salditt* zu Strategie und Taktik, § 10 von *Kempf* zum Unternehmensanwalt). Die wachsende Bedeutung der strafrechtlichen Präventivberatung schlägt sich in einem eigenen Abschnitt (§ 8 von *Verjans*) nieder. Notwendigkeit und Durchführung werden ausführlich und überzeugend gegliedert (Aufgabe, Bestandsaufnahme, vergangenheitsbezogene und zukunftsbezogene Beratung). Die Ausführungen zur Vorbereitung auf evtl. Durchsuchungen (§ 8 Rn. 105 ff.) finden sich leider in § 10 Rn. 18 ff. und § 11 Rn. 104 ff. in ähnlicher Weise. In der (eilbedürftigen) Praxis dürften die Checklisten am Ende des Kapitels hilfreich sein. Auch *Wessing II* (§ 11 – Die Beratung des Unternehmens in der Krise) beschäftigt sich mit strafrechtlicher Beratung außerhalb der eigentlichen Strafverteidigung. In § 12 erläutert *Rönnau* die Vermögensabschöpfung und Zurückgewinnungshilfe in monographischer Präzision. Der globalen Dimension der modernen Wirtschaft entspricht eine Internationalisierung des Wirtschafts- und Steuerrechts und damit auch des entsprechenden Strafrechts, welches *Vogel* in § 14 umreißt. Die sich hieraus u.U. ergebende internationale Strafverteidigung problematisiert *Nelles* in § 15. Mit § 16 von *Lesch* zum Betrug beginnt der dritte Teil zur Verteidigung in spezifischen Deliktsfeldern. *Lesch* gelingt es, die wirtschaftsspezifischen Besonderheiten und Konstellationen des facettenreichen Betrugstatbestandes zu vermitteln. Hervorzuheben ist die selbst auferlegte Inhaltsbeschränkung, die das Kapitel vergleichsweise knapp geraten lässt, der Lesbarkeit aber sehr zuträglich ist. Gleiches gilt für die Erörterung der Untreue durch *Thomas* in § 17. *Leipold/Böttger* behandeln in § 18 die Insolvenzdelikte und lassen sich durch den Gedanken leiten, dass der Strafverteidiger hier eher einmal Neuland betritt, so dass ein kleines Lehrbuch entstanden ist. Das vielgestaltige Phänomen der Korruption bearbeiten *Greeve/Dörr* (§ 19) und liefern nicht nur eine Kommentierung der §§ 299, 331 ff. StGB, sondern erörtern auch die sog. Begleitdelikte. Im Rahmen der Rechtsfolgendarstellung wird insbesondere auf die gewerbe-, wettbewerbs- und vertragsrechtlichen Konsequenzen eingegangen. § 20 beschäftigt sich mit der Geldwäsche. *Berndt* erläutert zunächst den § 261 StGB und die Vorschriften des GwG und bietet der Praxis sodann Hinweise für betroffene Anwendergruppen zur Einhaltung der entsprechenden Vorschriften. Hier gibt es, da Banken Hauptziel der Ge-

setzung zur Geldwäschebekämpfung sind, einige Überschneidungen mit § 21 (*Knierim*, Banken und Kreditwesen). *Knierim* stellt – nach Fallgruppen geordnet – die Straftaten sowohl nach dem StGB als auch nach dem KWG im Kontext des Bankgeschäfts dar. Der interdisziplinäre und akzessorische Charakter des Wirtschaftsstrafrechts wird in § 22 zum Kapitalmarktrecht besonders deutlich. *Benner* übernimmt hier vor der Erläuterung der eigentlichen Strafrechtsnormen die Aufgabe, dem typischerweise in diesen Dingen unerfahrenen Strafverteidiger die Funktionsweise des Kapitalmarkts und das Normengeflecht des Kapitalmarktrechts mitsamt der verschiedenen Aufsichtsinstitutionen nahe zu bringen. *Witting* liefert in den §§ 23 und 24 eine Darstellung des Wettbewerbs- und Kartellrechts. § 25 (*Knierim*) enthält strafrechtliche Fragen der Publizität und des Rechnungswesens. Es folgen noch die Außenwirtschaft (§ 26, *Knierim/Wißmann*), das Arbeits- (§ 27, *Greeve*) und das Umweltstrafrecht (§ 28, *Leipold/Engel*). Der vierte Teil des Handbuchs behandelt Steuern, Abgaben und Subventionen, § 29 (*Lohr*) das Steuerstrafrecht und die Steuerordnungswidrigkeiten, § 30 das Steuerstrafverfahrensrecht (*Bohnert*), § 31 das Zollstrafrecht (*Krause/Prieß*), § 32 (*Verjans*) den Subventionsbetrug, schließlich § 33 (*Köpp*) den Gemeinsamen Markt.

Das Werk wird seinem Anspruch vollauf gerecht. Es liefert eine gedrungene, auch didaktisch gelungene Darstellung des Wirtschafts- und Steuerrechts. Dabei wird nicht nur der Praktiker das Handbuch mit Gewinn nutzen, sondern auch die Wissenschaft. Bei der Vielzahl der *Autoren* bestehen naturgemäß Differenzen in der Art der Darstellung, was etwa die wissenschaftliche Tiefe, die Verarbeitung der Literatur, oder auch die Verwendung von Schemata, Checklisten oder anderen Arbeitshilfen angeht. Bald wird nüchtern referiert, bald durchaus bissig kommentiert (vgl. etwa *Benner*, § 22 Rn. 14: „katastrophales historisches Chaos“). Bei umfangreicher Lektüre in dem Handbuch fällt es bisweilen auf, dass gewisse Fragen mehr als einmal erörtert werden (insofern verteidigend *Volk* im Vorwort). Vielleicht könnten hier Verweise auf ein vorheriges bzw. das zentrale Kapitel, welches das entsprechende Thema abhandelt, genügen.

Alles in allem: ein gelungenes und wertvolles Werk, das dem Strafverteidiger umfangreiches Know-How vermittelt und die Möglichkeit der Vertiefung bietet, aber auch dem Wissenschaftler Probleme und Bewältigungsstrategien der wirtschaftsstrafrechtlichen anwaltlichen Praxis aufzuzeigen vermag.

Wiss. Mitarbeiter Dr. Dennis Bock, Kiel